



Bund der Tiroler Schützenkompanien

1

Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien

gemäß Beschluss der ordentlichen Bundesversammlung
vom 28. April 2019

alle Bezüge zu Gesetzen und Verordnungen jeweils in der geltenden Fassung (idgF)

Brixner Straße 2, A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 / 566610
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen “Bund der Tiroler Schützenkompanien”, abgekürzt BTKS.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2 Grundsätze und Zweck

Der BTKS, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens. Diese sind:

***“Die Treue zu Gott und dem Erbe der Vorfahren,
der Schutz von Heimat und Vaterland,
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.”***

Diese Grundsätze zu wahren ist oberste Verpflichtung der Tiroler Schützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
 - Veranstaltungen und Versammlungen
 - Durchführung von Schützenfesten
 - Pflege des Schießwesens und sportlicher Wettkämpfe
 - Einrichtung und Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung
 - Führung eines Waffenregisters für die Tiroler Schützen gem. § 33a WaffG 1996 idgF
 - Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
 - Jugendarbeit, Jugendförderung und -ausbildung
 - Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Seminaren
 - Erhaltung von Kulturgütern, Durchführung von Kulturprojekten
 - Unterstützung der Schützenkompanien in ihren Aufgaben u.a. bei der Beschaffung von Tracht- und Ausrüstungsgegenständen
 - Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen
 - Informationsarbeit im umfassenden Sinne, Herausgabe von Druckschriften und insbesondere auch das Einrichten und Betreiben elektronischer Medien (Homepage, soziale Medien, etc.).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge - diese sind von den Mitgliedern zu entrichten und werden zwischen dem BTKS und seinen Zwischengliederungen aufgeteilt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufteilungsschlüssel werden durch die Bundesversammlung bestimmt, wobei der Grundbetrag jährlich und automatisch indexangepasst wird (VPI 2010, Ausgangsbasis Jänner 2014).

- Erträge aus Veranstaltungen des BTKS
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- Einnahmen durch den Betrieb elektronischer Medien sowie durch die Herausgabe und/oder Verkauf von Druckschriften

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind alle Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, wie die Schützenviertel, Regimenter, Schützenbezirke, Bataillone und Schützentalen.
- (2) Weiters können als Mitglieder nur in einer Gemeinde des Bundeslandes Tirol gebildete Schützenkompanien aufgenommen werden, die sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen des BTKS bekennen, eine Tiroler Schützentracht tragen und alle Bestimmungen dieser Satzung getreulich zu erfüllen versprechen. Die Aufnahme erfolgt über Antrag der Kompanie durch Beschluss des Bundesausschusses.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Tiroler Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Bundesausschusses durch Beschluss der Bundesversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzungen die Tätigkeiten des BTKS mitbestimmen. Sie sind weiters berechtigt, an allen Veranstaltungen des BTKS teilzunehmen und die vom BTKS geschaffenen Auszeichnungen und sonstigen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen und die in ihrer näheren Ausführung ergehenden Vorschriften genau einzuhalten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles vorzusehen und zu fördern, was den Grundsätzen des BTKS entspricht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der gemeinsamen Führung der Mitgliederverwaltung zur Einhaltung der DSGVO eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit dem Bund der Tiroler Schützenkompanien abzuschließen.
- (4) Die ordnungsgemäße und aktuelle Führung des Mitgliederstandes sowie die zeitgerechte Durchführung der Standesmeldung sind obligatorisch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Verwarnung, Suspendierung, Ausschluss

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Gliederung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien unterhalb der Schützenviertel ist lediglich nach einstimmigem Beschluss zur Selbstauflösung der jeweiligen Organisationseinheit, sowie über Antrag des Bundesausschusses durch Bestätigung durch die Bundesversammlung möglich. Mitgliedskompanien würden in einem solchen Fall der nächstgelegenen Organisationseinheit im Einvernehmen angegliedert.

Eine Auflösung von Schützenvierteln als integraler Bestandteil des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ist grundsätzlich nicht möglich.

- (2) Ein ~~das~~ Mitglied kann wegen (grober) Verletzung der Satzungen
 - verwarnt oder
 - bis zur Höchstdauer von drei Jahren suspendiert werden.Durch die Suspendierung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Im Suspendierungsbeschluss können auch Rechte belassen bzw. Pflichten eingeschränkt werden. Die Verwarnung sowie die Suspendierung erfolgen durch den Bundesausschuss. Die Suspendierung ist zudem von der nächsten Bundesversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Schützenkompanie wird beendet durch:
 - freiwilligen Austritt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Der freiwillige Austritt wird durch den Bundesausschuss entgegengenommen.
 - Ausschluss wegen nachhaltiger grober Verletzung der Satzungen. Der Ausschluss erfolgt über Antrag des Bundesausschusses durch die Bundesversammlung.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Bundesausschusses von der Bundesversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des BTSK sind:

- a) die Bundesversammlung (Generalversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002 – § 8)
- b) der Bundesausschuss (§ 9)
- c) die Bundesleitung (Vorstand iSd Vereinsgesetzes 2002 – §§ 10 bis 14)
- d) die Rechnungsprüfer (§ 18) und
- e) das Schiedsgericht (§ 19).

§ 8 Bundesversammlung (Generalversammlung)

- (1) Mitglieder der Bundesversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Bundesausschusses
 - b) die Hauptleute (oder die bevollmächtigten Vertreter) der Mitgliedskompanien,
 - c) die Ehrenmitglieder
- (2) Der Bundesversammlung obliegt:
 - a) die Wahl (jedes dritte Jahr) bzw. Abwahl der Mitglieder der Bundesleitung sowie der beiden Rechnungsprüfer (jedes dritte Jahr) nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 und § 13.
 - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte und Entlastung der Amtsträger
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Aufteilungsschlüssels
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmajoren

- e) Ausschluss und Suspendierung von Mitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des BTSK
- (3) Die ordentliche Bundesversammlung wird vom Landeskommandanten einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
Der Landeskommandant ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen, und hierzu verpflichtet, wenn es der Bundesausschuss, ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen. Die außerordentliche Bundesversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des nachzukommenden Antrages auf Einberufung stattfinden.
Die Einberufung der Bundesversammlung hat schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentreten zu erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge von Mitgliedskompanien nur behandelt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Bundesversammlung dem Landeskommandanten schriftlich zukommen.
- (4) Die Bundesversammlung ist bei Anwesenheit des Landeskommandanten oder seines Vertreters ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn es die Satzungen nicht anders vorsehen.
Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Diese Bestimmung gilt nicht für die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen rechtzeitigen Antrag von Mitgliedskompanien nach Abs. 3 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt der Landeskommandant, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

§ 9 Der Bundesausschuss

- (1) Mitglieder des Bundesausschusses sind:
- a) die Mitglieder der Bundesleitung
 - b) die Regiments- und Bataillonskommandanten, mit ihnen die Bezirks- und Talschaftskommandanten und Bezirksmajore
 - c) die Viertel-Jungschützenbetreuer
 - d) die Viertel-Marketenderinnen
 - e) die Viertel-Schießreferenten
 - f) die Delegierten, wobei jedes Schützenbataillon (Talschaft) mit mehr als fünf Kompanien für jeweils fünf weitere Kompanien einen von der Bataillons-(Talschafts-)Versammlung gewählten Delegierten im Offiziersrang entsendet.
- (2) Aufgaben des Bundesausschusses:
- a) Dem Bundesausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Bundesversammlung vorbehalten

sind. Insbesondere hat der Bundesausschuss für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung und der Rechnungsprüfer einen Wahlvorschlag zu erstellen.

- b) Der Bundesausschuss kann Vorschriften zur einheitlichen Organisation und Führung des Schützenwesens erlassen. Diese Vorschriften sind integrierter Bestandteil dieser Satzungen, um bestimmte Sachverhalte näher auszuführen. Solche Vorschriften sind insbesondere:
- Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie
 - Datenschutzrichtlinie
 - Statuten der Jungschützen
 - Schießordnung des BTSK
 - Exerziervorschrift
 - Adjustierungsvorschrift
 - Richtlinien für Dienstgrad- und Funktionsabzeichen
- c) Der Bundesausschuss kann Angelegenheiten zur Beschlussfassung an die Bundesleitung delegieren.
- d) Beschließung über Anträge zur Bildung von Schützenbataillonen und -regimenter.
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der Bundesleitung, des Bundesausschusses oder der Rechnungsprüfer und dem BTSK (Insichgeschäfte).
- (3) Der Bundesausschuss wird vom Landeskommandanten nach Bedarf, jedenfalls aber vor einer Bundesversammlung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mündlich einberufen. Der Landeskommandant hat eine Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen, wenn es die Bundesleitung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses verlangen. Der Bundesausschuss ist bei Anwesenheit des Landeskommandanten oder seines Vertreters und der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied des Bundesausschusses hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Bundesausschuss hat das Recht, auf Antrag der Bundesleitung, zur Erfüllung wichtiger Vorhaben oder Aufgaben, Beiräte oder Arbeitsausschüsse, auf Zeit oder auf Dauer einzurichten. Die Bundesleitung wird dabei ermächtigt, für diese Aufgaben sachkundige Personen in diese Gremien zu bestellen. Solche sind beispielsweise:
- der Datenschutzbeirat (auf Dauer eingerichtet)
 - der Arbeitsausschuss Neue Medien (auf unbestimmte Zeit eingerichtet)

§ 10 Bundesleitung

- (1) Mitglieder der Bundesleitung sind:
- a) der Landeskommandant (als Obmann iSd Vereinsgesetzes 2002)
 - b) der Landeskommandant-Stellvertreter (als Obmannstellvertreter iSd Vereinsgesetzes 2002)
 - c) der Landeskurat
 - d) der Bundesgeschäftsführer
 - e) der Bundesschriftführer
 - f) der Bundeskassier

- g) der Bundeswaffenmeister
 - h) der Bundesbildungsoffizier
 - i) der Landesjungschützenbetreuer
 - j) der Bundespressereferent
 - k) die Bundesmarketenderin
 - l) die Viertel-Kommandanten
 - m) kooptierte Personen für bestimmte Aufgaben
- (2) Der Bundesleitung obliegt die oberste Leitung des BTSK nach den Beschlüssen der Bundesversammlung und des Bundesausschusses. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Bundesleitung auch anstelle der Bundesversammlung und des Bundesausschusses vorläufige Beschlüsse fassen, die vom zuständigen Organ ehe baldigst zu bestätigen oder aufzuheben sind.
- (3) Die Bundesleitung wird vom Landeskommandanten nach Bedarf, jedenfalls aber zur Vorberatung eines Bundesausschusses und der Bundesversammlung einberufen. Der Landeskommandant hat eine Sitzung der Bundesleitung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Bundesleitung oder drei Viertel-Kommandanten verlangen. Die Bundesleitung ist bei Anwesenheit des Landeskommandanten oder seines Vertreters und der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesleitung

- (1) Der Landeskommandant vertritt den BTSK nach innen und außen, leitet die Sitzungen der Bundesleitung, des Bundesausschusses und der Bundesversammlung und führt bei Bundesveranstaltungen das Kommando. Er ist berechtigt, Adjutanten zu seiner persönlichen Unterstützung zu bestimmen.
Der Landeskommandant wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall in weiterer Folge von den übrigen Mitgliedern der Bundesleitung nach der im § 10 Abs.1 aufgezählten Reihenfolge (ausgenommen Landeskurat) vertreten.
- (2) **Schriftliche Ausfertigungen der Bundesleitung** müssen vom Landeskommandanten bzw. dem Bundesgeschäftsführer oder bei Verhinderung vom Landeskommandant-Stellvertreter bzw. dem jeweiligen Vertreter (gem. §10 Abs.1) und in Geldangelegenheiten zusätzlich vom Bundeskassier gefertigt sein. Überweisungen bis € 300,-- darf der Bundeskassier, der Landeskommandant oder der Bundesgeschäftsführer alleine, also ohne das Erfordernis einer weiteren Unterschrift, vornehmen.
- (3) In gewerberechtlichen Angelegenheiten hat der jeweilige gewerberechtliche Geschäftsführer eine Stimme in der Bundesleitung, sofern er nicht schon aufgrund einer Mitgliedschaft in der Bundesleitung gemäß § 10 Abs. 1 eine Stimme besitzt. Darüber hinaus vertritt der jeweilige, gewerberechtliche Geschäftsführer in gewerberechtlichen Angelegenheiten den Bund der Tiroler Schützenkompanien nach außen im Sinne des Vieraugenprinzips gemeinsam mit dem Landeskommandanten bzw. in dessen Verhinderungsfall gemäß dem dritten Satz des § 11 Abs. 1.

- (4) Die Bundesleitung kann aus ihren Mitgliedern zur Führung der laufenden Geschäfte des BTSK sowie für die mittel- und längerfristige Budget- und Ressourcenplanung einen **Bundsvorstand** einsetzen.
- (5) Die Bundesleitung ist weiters berechtigt, Personen zur Bewältigung vorübergehender oder besonderer Aufgaben in die Bundesleitung zu kooptieren. Diese tragen für die Dauer der Bestellung das Funktionsabzeichen der Bundesleitung und den Dienstgrad der Kompanie.
- (6) Der Aufgabenbereich aller Mitglieder der Bundesleitung sowie die personelle Zusammensetzung des Bundsvorstandes und dessen organisatorische Vorgaben sind in der “Geschäftsordnung der Bundesleitung” festgelegt. Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen werden den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Mitglieder der Bundesleitung sind in ihrem Wirkungsbereich und in ihrer Entscheidung unabhängig.

§ 12 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung (ohne Landeskurat)

- (1) Die Wahl der Bundesleitung (ohne Landeskurat und Viertel-Kommandanten) erfolgt alle drei Jahre nach dem vom Bundesausschuss erstellten Wahlvorschlag mit offiziellem Stimmzettel in geheimer Wahl durch die Bundesversammlung. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Sollten für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sein und keiner der Kandidaten erhält die absolute Mehrheit, dann ist eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten notwendig, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (2) Die Wahlordnung der schriftlich und geheim zu wählenden Mitglieder der Bundesleitung ist im § 13 festgelegt.
- (3) Wahl der Viertel-Kommandanten:
 - a) Diese erfolgt ebenfalls alle drei Jahre und ist so zeitgerecht durchzuführen, dass die Gewählten in der Sitzung des Bundesausschusses, der einer Wahl-Bundesversammlung vorausgeht, ihr Amt antreten können.
 - b) Stimmberechtigt sind der Viertel-Kommandant, die Regiments-, Bataillons-, Bezirks-, und Talschaftskommandanten, die Bezirksmajore, die Vertreter der Mitgliedskompanien, der Viertel-Jungschützenbetreuer, die Viertel-Marketenderin und der Viertel-Schießwart, die allesamt dem jeweiligen Schützenviertel angehören. Darüber hinaus kann die Viertelversammlung die Delegierten der einzelnen Bataillone und Talschaften (§ 9 Abs.1 lit. f) als zusätzliche Stimmberechtigte zulassen.
 - c) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten eingebracht werden und sind spätestens acht Tage vor Beginn der Viertelversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder beim Viertel-Kommandanten abzugeben. Von den zur Wahl vorgeschlagenen ist eine schriftliche Einverständniserklärung beizulegen.
 - d) Den Vorsitz bei der Wahl führt der Landeskommendant oder ein von ihm bestellter Vertreter.
 - e) Die Wahl erfolgt schriftlich/geheim oder wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten die Wahl durch Handzeichen oder durch Zuruf beschließt, durch Handzeichen oder Zuruf. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Sollten für die

Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sein und keiner der Kandidaten erhält die absolute Mehrheit, dann ist eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten notwendig, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- (4) Der Landeskurat wird vom Bundesausschuss für die Dauer der Funktionsperiode der anderen Mitglieder der Bundesleitung (mit Ausnahme der Viertel-Kommandanten) bestellt. Die Bestellung wird durch den Landeskommandanten der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Wahlordnung für die Mitglieder der Bundesleitung

Schriftlich und geheim zu wählen sind:

- der Landeskommandant
- der Landeskommandant-Stellvertreter
- der Bundesgeschäftsführer
- der Bundesschriftführer
- der Bundeskassier
- der Bundeswaffenmeister
- der Bundesbildungsoffizier
- der Landesjungschützenbetreuer
- der Bundespressereferent
- die Bundesmarketenderin

- (1) Der Bundesausschuss erstellt im Vorjahr des Wahljahres bei der Herbsttagung einen schriftlichen Wahlvorschlag.
- (2) Aussendungen des schriftlichen Wahlvorschlages an alle Stimmberechtigten bis spätestens Ende Dezember durch die Bundeskanzlei.
- (3) Durch die Wahlberechtigten eines Viertels können bei der Viertelversammlung ein gesamter oder ein Teilvorschlag aus dem Viertel erstellt werden. Dieser ist von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zu unterstützen. Der erstellte Wahlvorschlag muss bis spätestens acht Tage vor der Sitzung des ordentlichen Bundesausschusses in der Bundeskanzlei schriftlich eingebracht werden. Von den zur Wahl vorgeschlagenen ist eine schriftliche Einverständniserklärung beizulegen.
- (4) a) Der Bundesausschuss fasst bei der Frühjahrstagung die Wahlvorschläge zusammen und ernennt eine Wahlkommission, die aus einem Wahlleiter, einem Wahlleiterstellvertreter und drei Beisitzern besteht, und setzt die Wahlzeit fest. Die Wahlkommission sollte aus den vier Viertel-Kommandanten und einem Vertreter des Bundesausschusses bestehen.
b) Die Wahlberechtigten sind in einer Wahlliste in nachstehender Reihenfolge alphabetisch einzutragen, die durchlaufend nummeriert sein muss:
 - Mitglieder des Bundesausschusses,
 - Mitgliedskompanien,
 - Ehrenmitglieder des BTKS
- (5) Die beschlossenen Wahlvorschläge werden den Wahlberechtigten durch die Bundeskanzlei bei der Einladung zur Bundesversammlung mitgeteilt. Die offiziellen Stimmzettel werden direkt bei der Wahlhandlung ausgegeben. Von den Wahlberechtigten sind die gewünschten

Kandidaten anzukreuzen. Der Stimmzettel ist gültig, wenn jeweils nur ein Kandidat der zu wählenden Mitglieder der Bundesleitung angekreuzt ist. Sollten in einer Position der zu wählenden Mitglieder der Bundesleitung mehrere Kandidaten angekreuzt sein, so ist diese Position ungültig. Wenn kein Kandidat angekreuzt oder gekennzeichnet ist, gilt der Stimmzettel als leer und ist daher ungültig.

- (6) Die Stimmabgabe erfolgt vor der Bundesversammlung (am Eingang zum Versammlungsort) durch den Wahlberechtigten, wobei der Wahlberechtigte auf der Stimmliste abgehakt wird.
- (7) Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt während der Bundesversammlung durch den Wahlausschuss. Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben.
- (8) Die Bundesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes auf Dauer oder auf Zeit das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Bundesversammlung zu bestellen (kooptieren).

§ 14 Vollmachten

- (1) Bei den Sitzungen der Viertelversammlung, des Bundesausschusses und der Bundesversammlung können sich die stimmberechtigten Mitglieder – ausgenommen die Mitglieder der Bundesleitung – durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (2) Bei den Sitzungen der Bundesleitung können sich nur die Viertel-Kommandanten durch einen Offizier ihres Viertels vertreten lassen.

§ 15 Wirkungsbereich dieser Satzungen

- (1) Diese Satzungen gelten sinngemäß auch für alle Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien.
- (2) Alle Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien haben auf diesen Satzungen beruhende Statuten als nähere Bestimmungen für ihren Wirkungsbereich zu beschließen, um Unklarheiten zu vermeiden oder lokale/regionale Eigenheiten festzulegen bzw. um formalen Erfordernissen (z.B. Kontoführung, usw.) zu entsprechen. Diese dürfen aber den Festlegungen dieser Satzungen bzw. der Intention oder Wirkung dieses Statutes nicht widersprechen.

§ 16 Schützenbataillone und Schützenregimenter

- (1) Die Mitgliedskompanien können sich zu Schützenbataillonen oder Schützenregimentern zusammenschließen.
- (2) Ein Schützenbataillon hat aus mindestens vier Schützenkompanien zu bestehen, ein Schützenregiment aus mindestens drei bis vier Schützenbataillonen. Dabei sollen historische Zusammenschlüsse wie z.B. Gerichtsbezirke und Regimenter berücksichtigt werden. Das Kommando über die Schützenbataillone bzw. Schützenregimenter führen die Bataillons- bzw. Regimentskommandanten.

- (3) Über die Bildung von Schützenbataillonen und Schützenregimentern hat auf Antrag der betroffenen Kompanien bzw. Bataillone der Bundesausschuss zu beschließen.

§ 17 Dienstgrade

- (1) Den Dienstgrad “Schützenmajor” führen die Mitglieder der Bundesleitung, die Viertel-, Regiments-, Bataillons-, Bezirks- und Talschafts-Kommandanten sowie die Bezirksmajore. Der Kurat des Bundes wird Landeskurat genannt.
- (2) Die Funktionsbezeichnung wird jeweils vor dem Dienstgrad Major angeführt (z.B. Landeskommendant Mjr. NN, Bundesgeschäftsführer Mjr. NN usw.).
- (3) Die Würde eines “Ehrenmajors” kann die Bundesversammlung, ein Schützenviertel, ein Schützenregiment, ein Schützenbezirk oder ein Schützenbataillon (Talschaft) für außergewöhnliche Verdienste um das Tiroler Schützenwesen bzw. um eine dieser Teilorganisationen verleihen. Voraussetzung ist die aktive Mitgliedschaft bei einer Kompanie des BTSK in einer Mindestdauer von 6 Jahren und ein Vollversammlungsbeschluss der jeweiligen Teilorganisation.
- (4) Eine Ernennung zum Ehrenmajor durch ein Schützenviertel, ein Schützenregiment, einen Schützenbezirk oder ein Schützenbataillon (Talschaft) kann nur in dem Viertel, Regiment, Bezirk oder Bataillon (Talschaft) erfolgen, in dem der zu Ehrende den Majorsrang führte. Darüber hinaus kann dieser Titel nur in außergewöhnlichen Fällen über Antrag des Bundesausschusses durch Beschluss der Bundesversammlung verliehen werden.
- (5) Die übrigen Dienstgrade sind in den “Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie” festgelegt.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Bundesversammlung nach den Grundsätzen der Wahl der Viertel-Kommandanten (§ 12 Abs.3 lit. e) für die Funktionsperiode (drei Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Bundesausschuss oder der Bundesleitung angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des BTSK im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 19 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine “Schlichtungseinrichtung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder des BTSK stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch die Bundesleitung dieser innerhalb von 2 Wochen je zwei Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten der gewählten Schiedsrichter vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundesversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des BTSK

- (1) Die Bundesversammlung kann über die Auflösung des BTSK nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Im Falle der freiwilligen wie auch der behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks des BTSK ist das gesamte Vermögen des BTSK mit genauem Inventarverzeichnis der Tiroler Landesregierung zur nutzbringenden Verwahrung unter Berücksichtigung der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu übergeben, und zwar bis zur Neugründung einer gleichen oder ähnlichen Organisation, welche dieselben begünstigten Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt.